

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang „Psychologie“
und
den konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie“
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 9. September 2019

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang „Psychologie“
und
den konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie“
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 9. September 2019**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ und den konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie“ der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn vom 17. August 2018 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 48. Jg., Nr. 32 vom 23. August 2018) wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden. Abweichend davon haben Studierende des Bachelorstudiengangs auf Antrag die Möglichkeit, eine der bestandenen Modulprüfungen in den Modulen

- „Einführung in die Psychologie und ihr Studium“,
- „Statistik 1“,
- „Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung“,
- „Statistik 2“,
- „Allgemeine Psychologie 1“,
- „Biologische Psychologie“,
- „Sozialpsychologie“,
- „Grundlagen der psychologischen Diagnostik“,
- „Diagnostische Verfahren“,
- „Allgemeine Psychologie II“,
- „Entwicklungspsychologie“,
- „Klinische Psychologie und Psychotherapie (Basis)“,
- „Arbeits- und Organisationspsychologie (Basis)“ und
- „Pädagogische Psychologie“

einmalig zum Zweck der Notenverbesserung zu wiederholen; in diesem Fall gilt die bessere der beiden Noten. Diese Möglichkeit der Wiederholung der Modulprüfung zur Notenverbesserung kann nur für ein einziges dieser Module und nur innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit in Anspruch genommen werden.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

- „(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus 16 stimmberechtigten Mitgliedern, davon
- zwölf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (einschließlich der Studiendekanin oder des Studiendekans als Vorsitzende oder Vorsitzender sowie der oder des stellvertretenden Vorsitzenden); dabei stellt jedes Institut der Philosophischen Fakultät mindestens ein Mitglied;
 - zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät;
 - zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden (eine Studierende oder ein Studierender eines Bachelor(teil)studiengangs und eine Studierende oder ein Studierender eines konsekutiven Masterstudiengangs der Fakultät).

Die oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder werden nach Gruppen getrennt vom Fakultätsrat gewählt. Wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die im Umfang von mindestens zwei SWS ihres Lehrdeputats in einem Bachelor(teil)studiengang oder in einem konsekutiven Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät tätig sind. Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind diejenigen wählbar, die in einem Bachelor(teil)studiengang oder in einem konsekutiven Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät lehren oder bereits gelehrt haben oder in der Organisation eines dieser Studiengänge tätig sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die für einen

Bachelor(teil)studiengang oder für einen konsekutiven Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät eingeschrieben sind. Für jedes Mitglied – außer für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden – wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt, die oder der das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren sowie über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Bachelor- bzw. Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Einmal pro Semester teilt der Prüfungsausschuss dem Studierendensekretariat mit, welche Studierenden nach Maßgabe eines bestandskräftigen Bescheids des Prüfungsausschusses die Bachelor- bzw. Masterprüfung gemäß § 27 Abs. 9 bzw. § 27 Abs. 10 endgültig nicht bestanden haben. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Er kann die Erledigung von konkret festzulegenden Aufgaben per Beschluss auf die oder den Vorsitzenden übertragen. Die Übertragung

- der Entscheidung über Widersprüche nach Satz 2,
 - die Entscheidung über die Anerkennung Prüfungsrücktritts aus triftigen (z. B. krankheitsbedingten) Gründen nach § 24 Abs. 3,
 - der Überprüfung von Entscheidungen zu Täuschungen und Ordnungsverstößen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 und 2,
 - der Bewertung, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch nach § 25 Abs. 3 vorliegt,
 - der Entscheidung über die Ungültigkeit der Bachelor- bzw. Masterprüfung und die Aberkennung des Bachelor- bzw. Mastergrades nach § 32 sowie
 - der Berichtspflicht an den Fakultätsrat nach Satz 3
- ist ausgeschlossen.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens acht weitere Mitglieder bzw. deren Vertreterinnen oder Vertreter, darunter mindestens vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, anwesend sind. Leitet die oder der stellvertretende Vorsitzende eine Sitzung, weil die oder der Vorsitzende verhindert ist, hat ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter das Recht, als stimmberechtigtes Mitglied an der Sitzung teilzunehmen; sie oder er kann jedoch in keinem Fall die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden übernehmen. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden bzw. im Falle ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.“

3. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Hausarbeiten, Referate, Präsentationen, Semesterbegleitende Aufgaben und Praktikumsberichte

(1) In Hausarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann. Jede Hausarbeit im Bachelorstudiengang „Psychologie“ umfasst 10 bis 20 DIN-A4-Seiten bzw. 20.000 bis 40.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen, im konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie“ 15 bis 25 DIN-A4-Seiten bzw. 30.000 bis 50.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen. Die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit beträgt mindestens zwei und höchstens zwölf Wochen, jeweils ab Ausgabe des Themas. Die Anmeldung einer Hausarbeit einschließlich der Themenstellung kann erst in dem Semester erfolgen, in dem die Studienleistungen gemäß § 13 Abs. 4 erbracht sind. Der späteste Abgabetermin für eine Hausarbeit in einem Wintersemester ist der 31. März und in einem Sommersemester der 30. September.

(2) Referate sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und höchstens 30 Minuten Dauer im Bachelorstudiengang bzw. von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer im Masterstudiengang. In einem Referat dokumentiert der Prüfling die Fähigkeit, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Die Bearbeitungszeit für Referate beträgt mindestens eine Woche und höchstens zwölf Wochen ab Ausgabe des Themas. Referate müssen im Semester, in welchem die Veranstaltung stattfindet, gehalten werden (bis spätestens zum letzten Termin der Lehrveranstaltung).

(3) Präsentationen bestehen aus einem mediengestützten, mündlichen Vortrag und einer schriftlichen Ausarbeitung. Durch Präsentationen weisen Prüflinge die Fähigkeit nach, auf Grundlage wissenschaftlicher Originalliteratur und eigener Recherche entsprechend den Methoden der Psychologie eine begrenzte Fragestellung aus dem Stoffgebiet eines Moduls zu bearbeiten, die Ergebnisse wissenschaftlichen Standards entsprechend mediengestützt (z. B. Poster/Plakat oder Bildschirmpräsentation) zu präsentieren sowie in Kurzform schriftlich darzulegen. Die Dauer des Vortrags beträgt im Bachelorstudiengang „Psychologie“ mindestens 10 und höchstens 25 Minuten, im Masterstudiengang „Psychologie“ mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Die schriftliche Ausarbeitung umfasst 5 bis 10 DIN-A4-Seiten bzw. 10.000 bis 20.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen. Die Bearbeitungszeit für die Präsentation (Vortrag und Ausarbeitung) beträgt mindestens zwei und höchstens zwölf Wochen ab Ausgabe des Themas. Präsentationen müssen grundsätzlich im Laufe des Semesters, in dem die dazugehörige Veranstaltung stattfindet, abgeschlossen werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(4) Im Rahmen von semesterbegleitenden Aufgaben soll der Prüfling eigenständig Aufgabenstellungen zu den jeweiligen Lernabschnitten in angemessener Zeit schriftlich lösen. Sie dienen sowohl zur Festigung und Sicherung des in der Lehrveranstaltung Erarbeiteten als auch zur Prüfung der zu erreichenden Lernziele. Die Anzahl und die Bearbeitungszeit sind von den Prüfern festzulegen und vom Prüfungsausschuss gemäß § 8 Abs. 7 bekanntzugeben. Semesterbegleitende Aufgaben müssen im laufenden Semester, in welchem die Veranstaltung stattfindet, zu den jeweiligen vom Prüfer genannten Terminen abgegeben werden (in einem Wintersemester spätestens bis zum 31. März und in einem Sommersemester spätestens bis zum 30. September).

(5) In Praktikumsberichten werden Praktikumsstätigkeit und Tätigkeitsfeld in schriftlicher Form beschrieben und reflektiert. Im Bachelorstudiengang „Psychologie“ haben Praktikumsberichte einen Umfang von 3 bis 5 DIN-A4-Seiten bzw. 6.000 bis 10.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und

Anmerkungen, im konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie“ 5 bis 15 DIN-A4-Seiten bzw. 10.000 bis 30.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen. Die Bearbeitungszeit für einen Praktikumsbericht beträgt mindestens eine Woche und höchstens zwölf Wochen, jeweils ab Beendigung des Praktikums. Die Anmeldung eines Praktikumsberichtes kann erst in dem Semester erfolgen, in dem die ggf. erforderlichen Studienleistungen gemäß § 13 Abs. 4 erbracht sind.

(6) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer für das jeweilige Semester anstelle einer vorgesehenen Hausarbeit eine Präsentation bzw. anstelle einer vorgesehenen Präsentation eine Hausarbeit ansetzen, sofern der Workload und das Qualifikationsziel des Moduls davon unberührt bleiben. Die Änderung der Prüfungsform wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekanntgegeben.

(7) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Bewertung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 7 entsprechend.“

4. § 23 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer ist die- oder derjenige, die oder der das Thema der Masterarbeit gestellt hat; die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer gemäß § 9 Abs. 1. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer ein Mitglied der Universität Bonn und mindestens eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer promoviert ist. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Prüferin oder eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.“

5. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Tabelle „Pflichtbereich“ wird in der Zeile für das Modul „Berufsbezogenes Praktikum“ in der Spalte „Studienleistungen“ die Angabe „Praktikumsbescheinigung“ durch die Angabe „Keine“ ersetzt.
- b) In der Tabelle „Freier Wahlpflichtbereich (Überfachlicher Praxisbereich)“ wird in der Zeile für das Modul „Lateinischer Sprachkurs 1“ in der Spalte „Modulnummer“ die Angabe „507108100“ durch die Angabe „507180100“ ersetzt.

6. In Anlage 2 wird in der Tabelle „Pflichtbereich“ in der Zeile für das Modul „Berufsbezogenes Praktikum“ in der Spalte „Studienleistungen“ die Angabe „Praktikumsbescheinigung“ durch die Angabe „Keine“ ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

V. Kronenberg

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Professor Dr. Volker Kronenberg

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 10. Juli 2019
sowie der Entschließung des Rektorats vom 20. August 2019.

Bonn, den 9. September 2019

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch